B-Plan 05/011 Verweyenstraße

Diana Farken An: bauleitplanung 05.10.2017 08:08

Kopie: Karen Staack, Jens Kläsener, Ulrich Nießen, Birthe Meier-Ewert

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Stadtentwässerungsbetriebes zu dem im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren mit der Bitte um Berücksichtigung.

Der erste Abschnitt der Stellungnahme, der eine Ergänzung der Abschnitte Wasserschutzzone / Wasserschutzgebiete betrifft, ist mit Amt 19 abgestimmt.

Für Rückfragen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dipl.-Ing. Diana Farken
Landeshauptstadt Düsseldorf
Stadtentwässerungsbetrieb
Wasserwirtschaftliche Grundlagenplanung (67/201.3)

Auf´m Hennekamp 47
40225 Düsseldorf
Tel. +49 (0)211/89-9 73 90
Fax + 49 (0)211/89-3 73 90
E-Mail: diana.farken@duesseldorf.de
http://www.duesseldorf.de/buergerinfo/67/index.shtml

News, Events und Bürgerservice:
Das Internetportal der Landeshauptstadt Düsseldorf unter
http://www.duesseldorf.de
Den wöchentlichen Infoletter aus Düsseldorf abonnieren:
http://www.duesseldorf.de/infoletter

SO-2017_10_05-67_2013-61-Stellungnahme §4.2 Verweyenstraße 05-011.pdf

67/201.3
Stadtentwässerungsbetrieb
Wasserwirtschaftliche Grundlagen
Projektentwicklung

05.10.2017 Fa ☎ 97390

Amt 61/12-B-05/011
Herr Tomberg

Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 05/011
Verweyenstraße

Hier: Stellungnahme im Rahmen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.08.2017 und den dazu beigefügten Unterlagen übersende ich Ihnen hiermit die Stellungnahme des Stadtentwässerungsbetriebes -SEBD- zu dem o.g. Bebauungsplan-Vorentwurf:

Seitens des Stadtentwässerungsbetriebes besteht aus entwässerungstechnischer Sicht Konkretisierungsbedarf in
den textlichen Festsetzungen (II. Nachrichtliche Übernahmen unter Punkt 1. Wasserschutzzone, Hinweis)
sowie in der Begründung Punkt 5.4 Wasser, d) Wasserschutzgebiete, letzter Absatz.

Ich bitte daher folgende Textpassage in den genannten Abschnitten zu ergänzen:

„Die hier angegebenen wasserwirtschaftlichen Versiegelungsgrade beziehen sich ausschließlich auf Belange der Wasserschutzzone.
Abflussbeiwerte der einzelnen versiegelten und abflusswirksamen Flächen zur Bemessung der erforderlichen öffentlichen Entwässerungseinrichtungen sind hiervon unabhängig beim Stadtentwässerungsbetrieb abzufragen."

Zur Berücksichtigung des zu erwartenden Klimawandels und aus entwässerungstechnischer Sicht dabei besonders des Punktes Überflutungsschutzes / -risikos infolge von Starkregenereignissen und Sturzfluten ist in der Begründung unter Punkt 5.6 Klima folgender Unterpunkt neu einzufügen:

„d) Überflutungsschutz

Bei Neubau- und Erschließungsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet spielt der Überflutungsschutz vor urbanen Sturzfluten eine immer größere Rolle.
Das Klimaanpassungskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf (KAKDUS) wird in naher Zukunft durch den Rat der Stadt beschlossen.
Hierzu werden entsprechende Kartenwerke veröffentlicht.
Durch diese werden Hinweise gegeben, ob möglichweise im jeweiligen Plangebiet mit Sturzfluten gerechnet werden muss.
Dies trifft für das vorliegende Plangebiet – insbesondere im westlichen Bereich – zu.
Es sind daher konkrete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen zu ergreifen.

Entsprechende Hinweise müssen daher in den städtebaulichen Entwurf eingebracht werden.

Bei der Planung sind insbesondere zu berücksichtigen:
- natürliche Wasserscheiden
- mögliche Zuflüsse von angrenzenden Gebieten
- Fließwege innerhalb des Plangebietes
- natürliche Überflutungsgebiete
- Festsetzungen der Gelände- und Straßenausbauhöhen:
  Hierbei ist zu beachten, dass das Gelände im Plangebiet mindestens auf das Niveau der umliegenden Straßen angehoben werden soll.
- Überflutungsgefährdete Bereiche sollten gänzlich von Bebauungen freigehalten werden
- Die Gestaltung des Geländes sollte sich an den überflutungsgefährdeten Bereichen orientieren (z. B. Modellierung einer Grünfläche im Geländetiefpunkt als Flutmulde).
- Besonders gefährdete Bereiche sollten markiert werden,
  damit frühzeitig entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden können.
  Hierzu zählen insbesondere:
  Türöffnungen und bodentiefe Fenster, Treppenabgängen in UG's, Kellerfenster, Lichtschächte, Tiefgaragenzu- und ausfahrten, ggfls. muss das Gelände insgesamt oder in Teilen angehoben werden.
- Auf Grundlage eines konkretisierten Planungsstandes ist ein Überflutungsnachweis zu führen."

In den textlichen Festsetzungen wie auch in der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf werden Erläuterungen zu Tiefgaragen gegeben.
Im beigefügten Lageplan ist jedoch die Darstellung der maximal möglichen Außengrenzen der geplanten Tiefgaragen nicht wie in anderen Bebauungsplanverfahren erfolgt.
Der Stadtentwässerungsbetrieb sieht die Notwendigkeit, entsprechende Begrenzungslinien in den Bebauungsplan einzutragen.
Die Begründung liegt darin, dass seitens des SEBD die Forderung besteht, dass öffentliche Kanalisationsanlagen weder unter- noch überbaut werden dürfen.
Weiterhin müssen erforderliche Sicherheitsabstände zwischen Gebäuden und öffentlichen Kanalisationsanlagen eingehalten werden können. Ohne Darstellung im Plan ist eine Prüfung des Sachverhalts nicht möglich.

Farken